

**Satzung
des Wasserzweckverbandes Freiberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser
(Verwaltungskostensatzung - Abwasser)**

Vom 28. November 2022

Aufgrund von § 60 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i. V. m. §§ 2 Abs. 1, 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in ihrer 97. Sitzung am 28. November 2022 folgende Verwaltungskostensatzung - Abwasser des Wasserzweckverbandes Freiberg beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Der Wasserzweckverband Freiberg (nachfolgend Verband genannt) erhebt für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten im Bereich Abwasser Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen bestehen, die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

...

§ 3

Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.
- (3) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine angemessene Verwaltungsgebühr bis zu 25.000,00 EUR erhoben.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (5) Mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Verwaltungsgebühr bewertet werden.
- (6) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Verwaltungskostenschuldner ohne gesonderte Ausweisung umgelegt.

§ 4

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die öffentlich-rechtliche Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Verwaltungsgebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise des Verfahrens besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der Verband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Verwaltungsgebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Verwaltungsgebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Verwaltungsgebühr angefallen, ist eine Verwaltungsgebühr bis zu 1.000,00 EUR zu erheben.

§ 5

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Verwaltungsgebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine angemessene Verwaltungsgebühr bis zu 3.000,00 EUR zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Verwaltungsgebühr 10 bis 75 Prozent der nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor dem Verband abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 9, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 7 **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:
 - 1. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 - 2. die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
 - 3. die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwaltungskostenvorschüssen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 SächsVwKG und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
 - 4. öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
 - 5. Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
 - 6. Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 - 7. Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung).
- (2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.

- (3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Abs. 1 sind Auslagen im Sinne des § 9, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 8 **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
 2. der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
 3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;
 4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amtswegen zu machen;
 5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Abs. 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amtswegen zu machen.

(3) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen,
2. die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland
3. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 9 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 2 zu dem in die Verwaltungsgebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle des Verbandes,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
5. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.

(2) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bemisst sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 10 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags, und in den Fällen des § 5 Abs. 1 mit Zurücknahme oder Erledigung des Rechtsbehelfs. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Abs. 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Verband vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100,00 EUR zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 11 Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- (2) Der Verwaltungkostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 12 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungkostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 13 Reihenfolge der Tilgung

- (1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.
- (2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802), in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 14 Säumniszuschläge

- (1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.
- (3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) § 7 Abs. 4 SächsVwKG und § 23 SächsVwKG gelten entsprechend.

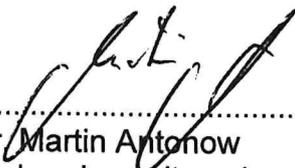
§ 15
Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des Verbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung - Abwasser) vom 26. November 2007 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Freiberg, 28. November 2022


.....
Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender



Anlage zu § 3 und zu § 9 der Verwaltungskostensatzung - Abwasser des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 28. November 2022

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung - Abwasser des Wasserzweckverbandes Freiberg

Die Höhe der Verwaltungsgebühren und der Auslagen bemisst sich wie folgt:

Hinweis:

1 ZE (Zeiteinheit) entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht (siehe Kostenstelle 7)

Lfd. Nr.	Öffentlich-rechtliche Leistung	kalkulierte Gebühr
0	Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind	Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 7 zzgl. Sachaufwand Nr. 3
1	Erteilung einer Bescheinigung	
1.1	Bescheinigung über gezahlte Gebühren, Entgelte sowie Zahlungsstände	11,00 EUR/ZE
2	Einsichtsgewährung, Auskünfte	
2.1	Einsichtsgewährung einfacher Art in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dgl., soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	kostenfrei
2.2	Erteilung von Auskünften, über Auskünfte einfacher Art hinaus und Einsichtnahmen in Akten, Unterlagen und Bücher	11,00 EUR/ZE

3 Schreibauslagen/Vervielfältigungen

3.1 Material-/Sachaufwand für die mit Druckern/Scannern hergestellten Vervielfältigungen

Kopie vom Schriftgut im Format

DIN A 4

0,50 EUR/St. (netto)

DIN A 3

1,00 EUR/St. (netto)

DIN A 0

2,00 EUR/St. (netto)

Kopie vom Bestandsplan im Format

DIN A 4

1,00 EUR/St. (netto)

DIN A 3

2,00 EUR/St. (netto)

DIN A 0

4,00 EUR/St. (netto)

4 Genehmigungen und Befreiungen

4.1 Bearbeitung eines Abwasserantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussgenehmigung) einschl. der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 7 zzgl. Sachaufwand Nr. 3

Anordnung zum Einbau und den Betrieb von Abwasserhebe- und -pumpenanlagen

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde

sonstige Genehmigungen und Anordnungen

4.2 Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 7 zzgl. Sachaufwand Nr. 3

5 Begehung vor Ort

5.1 Prüfung, Begutachtung und Bestandserfassung

Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 7 zzgl. Sachaufwand Nr. 3

5.2 Hinzuziehen einer bedarfsweisen Hilfskraft

Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 7

5.3 Abnahme von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

63,00 EUR/Abnahme

5.4 Verplombung von geeichten Messeinrichtungen (z. B. Erfassung der privaten Wasserversorgung)

41,00 EUR/Maßnahme

...

5.5	Überwachung von dezentralen privaten Abwasseranlagen gemäß § 5 Kleinkläranlagenverordnung	63,00 EUR/Maßnahme
6	Einstellung der Abwasserentsorgung	
6.1	vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	11,00 EUR/ZE
6.2	dauerhafte Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	11,00 EUR/ZE
7	Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand - ZE	
7.1	je angefangene Viertelstunde der Angestellten und Arbeiter u. ä. inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächlicher Verwaltungsaufwand und Bürokosten	
7.1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für im öffentlichen Dienst Beschäftigte während der allgemeinen Dienstzeiten des Verbandes	11,00 EUR/ZE
7.1.2	Zuschlag für Personal des gehobenen Dienstes	34 v. H. zu Nr. 7.1.1
7.1.3	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten des Verbandes	20 v. H. zu Nr. 7.1.1
8	Fahrtkostenersatz	
8.1	pro angefangene, gefahrene Kilometer von der Dienststelle zum Besichtigungsort zzgl. Zeitaufwand	0,55 EUR/km
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)	
9.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	7,50 EUR
9.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
9.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 2 Stunden in Anspruch nimmt	40,00 EUR
9.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 2 Stunden in Anspruch nimmt	90,00 EUR

9.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG	50,00 EUR
9.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,00 bis 150,00 EUR
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
9.6	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
9.7	Sonstige Vollstreckungsmaßnahmen	11,00 EUR/ZE

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 28. November 2022

Wasserzweckverband Freiberg


.....
Dr. Martin Antonow
Verbandsversitzender

